

Aktuelle Steuerinformationen 05/2013

Kanzleiexemplar © Deubner Verlag Köln

1. Steuertermine Juni 2013

10.06.	Umsatzsteuer Lohnsteuer* Solidaritatzuschlag* Kirchenlohnsteuer ev. und r.kath.* Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer** Solidaritatzuschlag** Kirchensteuer ev. und r.kath.**
--------	--

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.06.2013. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. [* bei monatlicher Abfuhrung fur Mai 2013; **fur das II. Quartal 2013]

Quelle: -

Fundstelle:

Information fur: -

zum Thema: -

2. Schuldzinsenabzug: Gesonderte Rechnung fur langlebige betriebliche Anlageguter

Der Abzug betrieblicher Schuldzinsen kann dann beschrankt werden, wenn Sie als Unternehmer in einem Wirtschaftsjahr hohere Entnahmen fur private Zwecke tatigen, als Sie an Gewinnen erzielen und dem Betrieb an Einlagen wieder zufuhren. Dann sind die betrieblichen Schuldzinsen in Hohede von 6 % der Uberentnahme nicht abzugsfahig, soweit der Betrag 2.050 EUR ubersteigt. Von diesem Grundsatz gibt es eine gesetzliche Ausnahme, namlich fur Schuldzinsen auf Kredite zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgutern des Anlagevermogens, die sogenannten Investitionsdarlehen.

Zur Bestimmung einer Uberentnahme wird gepruft, wofur die Mittel wann eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass es auch bei der Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagegutern uber ein Kontokorrentkonto zu schadlichen Uberentnahmen kommt. Allein die Belastung des Girokontos reicht aus, um die dadurch veranlassten Schuldzinsen von der Uberentnahmeregelung auszunehmen.

Ob Schuldzinsen fur - bei Uberentnahmen ausgenommene - Darlehen zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung von Anlagevermogen existieren oder nicht, bestimmt sich nach Ansicht der Finanzverwaltung ausschlielich nach der tatsachlichen Verwendung der Darlehensmittel.

Lassen Sie sich die Fremdgelder zunachst auf ein betriebliches Girokonto uberweisen und bezahlen den Kauf oder die Herstellung erst dann, kommt es auf den Finanzierungszusammenhang mit dem Neuerwerb an. Dieser wird nur angenommen, wenn eine enge zeitliche und betragsmaige Verknupfung zwischen der Belastung auf dem

Kontokorrentkonto und der Darlehensaufnahme besteht. Dazu müssen Sie Ihre Überweisungen innerhalb eines Zeitrahmens von 30 Tagen vor oder nach der Kreditauszahlung tätigen. Überschreiten Sie diesen Zeitraum, müssen Sie den Finanzierungszusammenhang nachweisen.

Hinweis: Die Darlehensmittel werden generell nicht verschont, wenn die Güter bei der Kreditverwendung schon abschließend finanziert waren und das ausgeliehene Geld lediglich das eingesetzte Eigenkapital wieder auffüllt.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 18.02.2013 - IV C 6 - S 2144/07/10001*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

3. Betriebsveranstaltung: 110-EUR-Grenze muss nicht ständig angepasst werden

Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf einer Betriebsveranstaltung die Korken knallen lassen, sorgt mitunter nicht nur der Kater am nächsten Morgen für ein böses Erwachen. Zu unerwünschten Spätfolgen kommt es auch aus steuerlicher Sicht, wenn die Kosten der Feier mehr als 110 EUR pro Teilnehmer betragen haben. Denn bei Überschreiten dieser Freigrenze werten die Finanzämter die Aufwendungen in voller Höhe als steuerpflichtigen Arbeitslohn, so dass Lohnsteuer anfällt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die 110-EUR-Grenze kürzlich im Fall einer Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten untersucht, die im Jahr 2007 ein großes Sommerfest für mehrere hundert Arbeitnehmer, Partner und andere Gäste veranstaltet hatte. Da sich die Kosten der Feier auf 175 EUR pro Kopf beliefen, hatte das Finanzamt für die Feier eine pauschale Lohnsteuer von 11.005 EUR nacherhoben. Die Gesellschaft hielt dem entgegen, dass die bereits seit 2002 geltende 110-EUR-Freigrenze dringend an die Preisentwicklung angepasst werden müsste - und das Sommerfest deshalb keine Lohnsteuer auslöse.

Der BFH erwiderte jedoch, dass es nicht seine Aufgabe ist, den Höchstbetrag ständig an die Preisentwicklung anzupassen. Denn auch der Gesetzgeber passt Pauschbeträge nicht laufend, sondern allenfalls von Zeit zu Zeit an. Jedenfalls für das betroffene Jahr 2007 seien 110 EUR durchaus noch angemessen. Gleichwohl forderte der BFH die Finanzverwaltung auf, alsbald über eine Anhebung nachzudenken.

Hinweis: Aus den Urteilsgründen lässt sich schließen, dass der BFH die Freigrenze in Altfällen wohl weiterhin unangetastet lassen wird. Gleichgerichtete Klagebemühungen haben daher wenig Aussicht auf Erfolg. Nur wenn die Finanzverwaltung in Zukunft untätig bleibt und die Grenze nicht anhebt, ist mit einem regulierenden Richterspruch zu rechnen.

Quelle: *BFH, Urt. v. 12.12.2012 - VI R 79/10*

Fundstelle: *www.stx-premium.de*

Information für: *Arbeitgeber und Arbeitnehmer*

zum Thema: *Einkommensteuer*

4. Lohnsteuerrückerstattung: Veruntreute Gelder sind kein Arbeitslohn

Es hatte mit einem Jahresbetrag von 16.400 EUR angefangen, dann steigerten sich die veruntreuten Beträge auf zuletzt 76.200 EUR im Jahr: Ein Lohnbuchhalter aus dem Saarland überwies über Jahre hinweg Gelder seiner Firma auf sein eigenes Konto und wurde dabei immer maßloser. Da die veruntreuten Gelder zusammen mit den regulären Arbeitslöhnen in die Lohnsteuer-Anmeldungen eingingen, entrichtete der Arbeitgeber unwissentlich auch noch Lohnsteuer für sie.

Nachdem ein Wirtschaftsprüfer die Veruntreuung aufgedeckt hatte, wollte sich die Firma die Lohnsteuer auf die veruntreuten Gelder in Höhe von 55.000 EUR natürlich vom Finanzamt zurückerstatten lassen. Jetzt hat ihm der Bundesfinanzhof teilweise grünes Licht gegeben: Da die veruntreuten Gelder kein Arbeitslohn sind, unterliegen sie auch nicht dem Lohnsteuerabzug. Denn als Arbeitslohn sind nur solche Vorteile anzusehen, die ein Arbeitgeber (oder ein Dritter) für eine Beschäftigung gewährt. Von einer "Gewährung" kann im Fall des betrügerischen Lohnbuchhalters aber nicht die Rede sein, da er eigenmächtig und vorschriftswidrig gehandelt hatte.

Trotz dieser an sich positiven Entscheidung gab es einige verfahrensrechtliche Tücken, die eine Erstattung der kompletten Lohnsteuerbeträge letztlich verhinderten: Da für die ersten Jahre des Betrugs die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen war, konnten für diese keine Lohnsteuerbeträge mehr zurückgezahlt werden. Nur für die beiden letzten Jahre konnte die Firma eine Erstattung erreichen, weil diese unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.11.2012 - VI R 38/11

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

5. Doppelte Haushaltsführung: Stellplatz- und Garagenmiete sind zusätzlich abziehbar

Unterhalten Sie aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt? Dann können Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung eine Familienheimfahrt pro Woche mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen. Der Ansatz dieser Pauschale erfolgt allerdings mit abgeltender Wirkung, so dass Sie keine weiteren Mobilitätskosten für Familienheimfahrten (z.B. Benzinkosten) mehr geltend machen können.

Erfreulicherweise hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Mietzahlungen für einen Stellplatz oder eine Garage am Beschäftigungsort (z.B. vor der Zweitwohnung) nicht von dieser Abgeltungswirkung erfasst werden, sondern neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Denn diese Kosten sind nach Auffassung des Gerichts zusätzlich abziehbare "sonstige Kosten" der doppelten Haushaltsführung. Möchten Sie sie steuerlich geltend machen, müssen Sie allerdings glaubhaft machen, dass die Anmietung des Stellplatzes bzw. der Garage notwendig war. Hiervon gehen die Bundesrichter dann aus, wenn Sie den Stellplatz oder die Garage wegen einer angespannten Parkplatzsituation oder zum Schutz des Fahrzeugs angemietet haben.

Hinweis: Der Steuervorteil, den das Urteil eröffnet, kann durchaus beachtlich sein. So kann beispielsweise ein lediger Arbeitnehmer, der eine Garagenmiete von jährlich 720 EUR zahlt und über ein zu versteuerndes Einkommen von 42.000 EUR (Grenzsteuersatz: 37 %) verfügt, seine Einkommensteuerlast um 266 EUR pro Jahr mindern.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.11.2012 - VI R 50/11
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

6. Fahrtenbuch: Ohne Fleißarbeit kein Preis

Wie unnachgiebig der Bundesfinanzhof (BFH) mitunter sein kann, hat kürzlich ein Versicherungskaufmann am eigenen Leib erfahren. Er wollte die Privatnutzung seines Dienstwagens nicht über die (für ihn ungünstige) 1%-Regelung, sondern anhand des tatsächlichen privaten Nutzungsanteils versteuern und legte dem Finanzamt zu diesem Zweck ein Fahrtenbuch vor. Dieses bestand aus handschriftlich geführten Aufzeichnungen zu den Fahrten mit Datum, Uhrzeit, Kilometerständen und gefahrenen Kilometern. Zu "Reiseroute und Ziel" der beruflichen Fahrten war lediglich der Vermerk "Außendienst" eingetragen, zu "besuchte Personen" nur "siehe Anlage". Als Anlage reichte er den Ausdruck eines vom Arbeitgeber erstellten elektronischen Terminkalenders ein, aus dem sich die fehlenden Angaben (Name und Adresse der Kunden) ergaben.

Obwohl Fahrtenbuch und Anlage zusammengenommen alle notwendigen Angaben enthielten, hat der BFH das Fahrtenbuch steuerlich nicht anerkannt. Die Richter bestanden darauf, dass die Angaben zu den Fahrtzielen und den aufgesuchten Kunden bzw. Geschäftspartnern aus dem Fahrtenbuch selbst hervorgehen müssen, da sie zu den unverzichtbaren Angaben gehören. Der bloße Verweis auf eine Anlage (z.B. einen Terminkalender oder ein Tagebuch) genügt hier nicht. Daher musste der Versicherungskaufmann seinen privaten Nutzungsvorteil im Ergebnis über die pauschale 1%-Regelung versteuern.

Hinweis: Da die Rechtsprechung so hohe Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch stellt, sollten Sie sich unbedingt die Mühe machen, Ihr Fahrtenbuch vollständig auszufüllen. Der vorgestellte Fall belegt, dass Sie diese Fleißarbeit leider nicht durch den Verweis auf andere Aufzeichnungen umgehen können.

Quelle: BFH, Urt. v. 13.11.2012 - VI R 3/12
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

7. Geldwerter Vorteil: Vorteil aus Jahreskarte fließt auf einen Schlag zu

Die Rabattfreigrenze von 44 EUR ermöglicht es Arbeitgebern, ihren Arbeitnehmern jeden Monat steuerfreie Sachbezüge in dieser Höhe zuzuwenden. Wird die Grenze jedoch nur um 1 EUR überschritten, unterliegt die komplette Zuwendung der Lohnsteuer.

Ein bemerkenswertes Ende nahm vor kurzem der Fall eines rheinland-pfälzischen Arbeitgebers, der für seine Arbeitnehmer an einem Jobticketprogramm teilgenommen hatte. Er hatte mit zwei Verkehrsbetrieben eine Vereinbarung getroffen, wonach seine Arbeitnehmer ein vergünstigtes Jobticket erwerben konnten. Der Arbeitgeber entrichtete hierfür je Arbeitnehmer einen monatlichen Grundbetrag von 6,135 EUR, woraufhin die Arbeitnehmer eine ermäßigte Jahreskarte erwerben konnten, für die sie nur einen verbilligten monatlichen Eigenanteil leisten mussten. Das Finanzamt allerdings war der Auffassung, dass die Grundbeträge des Arbeitgebers auf einen Schlag zugeflossen waren (mit $12 \times 6,135 \text{ EUR} = 73,62 \text{ EUR}$) und somit die 44-EUR-Grenze überschritten hatten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte diese Betrachtungsweise und ging ebenfalls davon aus, dass der Vorteil den Arbeitnehmern komplett im Monat des Ticketkaufs zugeflossen war. Unerheblich war für das Gericht, dass sowohl der Eigenanteil der Arbeitnehmer als auch der Grundbetrag des Arbeitgebers monatlich entrichtet worden waren.

Hinweis: Allein durch eine monatliche Zahlungsweise können Arbeitnehmer und Arbeitgeber demnach nicht erreichen, dass ein Vorteil als monatlich zugeflossen gilt und somit unter die 44-EUR-Grenze fällt.

Kritik übte der BFH jedoch an der Bewertung des geldwerten Vorteils. Seiner Ansicht nach besteht der Vorteil nämlich nicht in Höhe der monatlichen Zahlung des Arbeitgebers, sondern in Höhe des den Arbeitnehmern tatsächlich gewährten Preisnachlasses. Dieser ist zu ermitteln, indem vom üblichen Endpreis der Karten am Abgabeort die von den Verkehrsbetrieben gewährten üblichen Preisnachlässe und der Eigenanteil der Arbeitnehmer abgezogen werden.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.11.2012 - VI R 56/11

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

8. Sprachkurs im Ausland: Touristisches Ziel spricht für private Reisegründe

Kennen Sie den "Las-Vegas-Beschluss"? In dieser aufsehenerregenden Entscheidung aus dem Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) die Kosten einer gemischt (privat und beruflich) veranlassten Reise nach Las Vegas anteilig als Werbungskosten anerkannt. Dieses Vorgehen war völlig neu, hatte doch zuvor der Grundsatz gegolten: "Ganz oder gar nicht." War eine Reise auch nur teilweise privat veranlasst, wurden die kompletten Reisekosten steuerlich aberkannt.

Nun hat der BFH zusammengefasst, wie Reisekosten für einen Sprachkurs im Ausland steuerlich zu behandeln sind. Danach sind die Kosten nur dann komplett als Werbungskosten abziehbar, wenn die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zugeordnet werden kann.

Hinweis: Für einen Komplettabzug muss insbesondere das Programm der Reise unmittelbar beruflich veranlasst sein. Zu viele Freizeitelemente wie Ausflüge stützen das private Reisemotiv.

Lässt sich die Reise nicht komplett der beruflichen Sphäre zuordnen, sind die Reisekosten in einen beruflichen (abziehbaren) und einen privaten (nichtabziehbaren) Teil aufzuteilen. Das gilt allerdings nur, wenn der berufliche Teil der Reise nicht nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Hinweis: Spielt der berufliche Teil eine nur untergeordnete Rolle, scheidet ein steuerlicher Abzug komplett aus. Das ist beispielsweise bei einem 14-tägigen Strandurlaub der Fall, der nur einen eintägigen Sprachkurs enthält.

Bei der Aufteilung der Reisekosten gilt: Hat die Sprachreise ein touristisches Ziel, spricht das für eine private Veranlassung. Dann hält der BFH einen hälftigen Abzug der Reisekosten für angebracht, sofern kein anderer Aufteilungsmaßstab (z.B. anhand von Zeitanteilen) vorhanden ist.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 09.01.2013 - VI B 133/12*

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer

zum Thema: Einkommensteuer

9. Geldwerter Vorteil: Strampeln für den Fiskus

Überlässt ein Arbeitgeber (oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter) dem Arbeitnehmer ein Fahrrad statt eines Autos zur privaten Nutzung, liegt ein geldwerter Vorteil vor, der zum Arbeitslohn gehört. Für die Steuer berechnet sich dieser Vorteil als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung mit 1 % der - auf volle 100 EUR abgerundeten - unverbindlichen Preisempfehlung einschließlich der Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads. Dabei ist die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 EUR nicht anzuwenden.

Anders sieht es aus, wenn das Verleihen von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers gehört, was beispielsweise bei Fahrradverleihfirmen, aber auch bei Hotels der Fall sein kann. Die Berechnung des Vorteils basiert dann auf 96 % des Endpreises, zu dem der Arbeitgeber das Rad den Kunden im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Bei Personalrabatten darf der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 EUR berücksichtigt werden. Diese Regeln gelten auch für Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Fahrrad eingeordnet werden und für die keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht besteht.

Wird das E-Bike jedoch als Kfz eingestuft - beispielsweise, weil es Geschwindigkeiten über 25 km/h erreicht -, wird der geldwerte Vorteil wie bei Pkws dreistufig ermittelt:

1. Bei Privatfahrten ist monatlich 1 % des auf volle 100 EUR abgerundeten Listenpreises anzusetzen, und zwar ohne die Freigrenze für Sachbezüge von monatlich 44 EUR.
2. Kann das E-Bike auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, werden monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeit angesetzt - maximal jedoch die gesamten Fahrradaufwendungen.
3. Eher seltener wird das Rad wohl zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung eingesetzt. Hier wären 0,002 % des Listenpreises pro Kilometer zwischen dem eigenen Hausstand und dem Beschäftigungsort anzusetzen.

Quelle: SenFin Berlin, Erlass v. 23.11.2012 - III B - S 2334 - 4/2012
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Arbeitgeber und Arbeitnehmer
zum Thema: Einkommensteuer

10. Pachtvertrag zwischen Eheleuten: Keine Anerkennung bei Zahlungsunfähigkeit

Sofern Pachtverbindlichkeiten in ein Darlehen umgewandelt werden, kann dies grundsätzlich steuerlich nur dann berücksichtigt werden, wenn der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zur Zahlung des Betrags in der Lage war. Er darf also nicht zahlungsunfähig gewesen sein. Besonders genau schaut der Fiskus hin, wenn eine Vereinbarung zwischen Angehörigen wie etwa zwischen Eheleuten vorliegt. Diese wird nämlich nur dann steuerrechtlich anerkannt, wenn

- sie zivilrechtlich wirksam zustande gekommen ist,
- das Vereinbarte und die Durchführung unter Fremden üblich sind,
- bei Miet- oder Pachtverträgen die vertraglichen Hauptpflichten klar und eindeutig geregelt sind (z.B. das Überlassen einer konkret bestimmten Sache und die Höhe der zu entrichtenden Miete oder Pacht) und
- kein wichtiger Durchführungsmangel vorliegt (insbesondere muss verhindert werden, dass die Miete oder Pacht gar nicht gezahlt oder erst später nachgezahlt wird).

Wird der vereinbarte Pachtzins nur unvollständig auf das Konto des Gatten überwiesen und bleiben Gelder zunächst offen, hält das keinem Fremdvergleich stand - auch nicht bei behaupteter Umwandlung der Pachtverbindlichkeiten in Darlehen. Denn hat der Pächter finanzielle Schwierigkeiten, liegt eine Umwandlung in ein Darlehen gerade nicht im überwiegenden Interesse des Verpächters.

Hinweis: Als Folge der Nichtanerkennung des Pachtvertrags bleiben Pachtzahlungen vollständig steuerlich unberücksichtigt und werden auch nicht insoweit als Betriebsausgaben anerkannt, als sie tatsächlich bezahlt werden. Sie werden komplett dem nichtsteuerbaren privaten Bereich zugerechnet.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 22.10.2012 - 7 K 2964/09
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Hausbesitzer
zum Thema: Einkommensteuer

11. Vermietungsabsicht: Keine Werbungskosten für leerstehende Ruine

Solange Haus oder Wohnung auf Dauer vermietet sind, lassen sich laufende Kosten, Schuldzinsen und Abschreibungen problemlos steuerlich berücksichtigen. Anders sieht das jedoch aus, wenn Sie mit Ihrer Immobilie Verluste erzielen. In besonderen Fällen - wie beispielsweise einem Leerstand über längere Zeit - prüft das Finanzamt die Vermietungsabsichten sehr genau.

Dann müssen Sie als Immobilieneigentümer nachweisen, dass Sie die Absicht haben, aus dem Objekt Einkünfte zu erzielen, und dies anhand ernsthafter und nachhaltiger Bemühungen belegen. Denn für den Abzug von Werbungskosten tragen Sie die Beweislast.

Nach Einschätzung des Finanzgerichts Niedersachsen spricht es in Fällen des langjährigen Leerstands gegen eine Vermietungsabsicht, wenn für ein Objekt, so wie es baulich gestaltet ist, trotz Vermietungsbemühungen kein Markt besteht und der Inhaber dennoch untätig bleibt und keine baulichen Veränderungen oder eine Sanierung vornimmt.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Besitzer eine Stadtvilla gekauft, die zuvor bereits von seinen Eltern bewohnt und schon seit mehreren Jahren nicht mehr vermietet worden war. Trotz der Beauftragung einer Wohnungsgesellschaft gelang es seitdem nicht, Mieter für das stark sanierungsbedürftige Objekt zu finden. Weil er sie als unwirtschaftlich betrachtete, hatte der Hausbesitzer die notwendige Sanierung unterlassen. Gegen eine Vermietungsabsicht sprach für das Gericht,

- dass das Objekt ohne Sanierung nicht vermietbar war,
- es deswegen bereits seit mehreren Jahren leer stand und
- der Hausbesitzer nicht zielgerichtet durch bauliche Umgestaltungen dafür sorgte, einen vermietbaren Zustand zu erreichen.

Hinweis: Zwar sind auch nach einer Sanierung eine Vermietung und schwarze Zahlen nicht garantiert. Allerdings liegt das im Rahmen des unternehmerischen Risikos und ist für Finanzämter kein Argument. Sollte die Immobilie derart marode sein, dass auch durch eine grundlegende Sanierung keine wirtschaftlich sinnvolle Vermietung möglich ist, ist die steuerliche Anerkennung nur möglich, wenn der Eigentümer das Haus verkauft. Der mögliche Verkaufsverlust ist dann im Rahmen der Spekulationsgeschäfte innerhalb der zehnjährigen Haltedauer abzugsfähig.

Quelle: FG Niedersachsen, Urt. v. 19.07.2012 - 10 K 41/12, Rev. (BFH: IX R 48/12)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

12. Handwerkerleistung: Beim Absetzen des Rechnungsbetrags haben Sie die Wahl

Sowohl wenn Sie ein Haus bzw. eine Wohnung besitzen als auch wenn Sie das Objekt mieten, können Sie Ihre Ausgaben für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Minijobs bis zu (1.200 EUR + 4.000 EUR + 510 EUR =) 5.710 EUR im Jahr von Ihrer Steuerschuld absetzen. Das gilt sogar für Ferien- und Zweitwohnungen im EU-Ausland. Nach Ansicht der Finanzverwaltung werden dabei grundsätzlich

- laufende Leistungen wie etwa Treppenhausreinigung oder Gartenpflege durch den Hausmeister im Jahr der Vorauszahlungen berücksichtigt,
- einmalige Aufwendungen für Handwerker dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung und
- Leistungen, die über eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage vergütet werden, erst mit Abbuchung aus der Rücklage oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung.

Sie dürfen die gesamten Aufwendungen aber auch erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung von der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist.

Dem folgt das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) in dem Punkt nicht, demzufolge Aufwendungen für den Handwerker bei den Immobilieneigentümern oder -mietern nicht schon im Jahr ihrer Zahlung zur Steuerermäßigung führen können. Die Verwaltungsregelung soll die Steuerzahler ja vor Nachteilen schützen, die ansonsten wegen der fehlenden Änderbarkeit bereits ergangener Steuerbescheide drohen könnten. Nach dem Urteil des FG können die Eigentümer und Mieter den Gesamtaufwand deshalb wahlweise

- entweder im Veranlagungszeitraum der Vorauszahlung
- oder in dem der Jahresabrechnung

geltend machen.

Hinweis: Für Sie ist diese Möglichkeit beispielsweise dann von Bedeutung, wenn Sie durch mehrere Jahresabrechnungen auf einen Schlag in einem Veranlagungszeitraum über die gesetzliche Höchstgrenze von 1.200 EUR für Handwerkerarbeiten kommen. Dann sollten Sie die Summe besser über einen längeren Zeitraum aufteilen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 20.11.2012 - 11 K 838/10

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Hausbesitzer

zum Thema: Einkommensteuer

13. Rentenversicherung: Bonusrente ist nicht eigenständig

Wird bei einer Lebensversicherung neben der Grundrente eine sogenannte Bonusrente als Überschussbeteiligung gewährt, unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag einheitlich mit seinem Ertragsanteil der Besteuerung. Der Prozentsatz richtet sich nach dem Alter des Beziehers zu Beginn der Rentenzahlung - je jünger, umso höher.

Diese Ansicht teilen übrigens Finanzämter und das oberste deutsche Finanzgericht gleichermaßen. Der Bundesfinanzhof hatte nämlich jüngst entschieden, dass solche Bonuszahlungen keine eigenständigen Renten sind.

Im Fall von Pensionskassen handelt es sich um Leistungen aus einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, die nachgelagert zu versteuern sind. Grundrente und die Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente werden also mit einem einheitlichen Ertragsanteil besteuert, der sich nach dem ursprünglichen Beginn der Rentenzahlung richtet.

Hinweis: Soweit im Hinblick auf dieses Verfahren Einsprüche beim Finanzamt anhängig sind, nehmen die Finanzbeamten jetzt die Bearbeitung der betroffenen Fälle wieder auf.

Quelle: OFD Münster, Kurzinfo v. 23.01.2013 - ESt 9/2007
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

14. **Pflichtteilsverzicht: Rentenzahlungen bleiben komplett unbesteuert**

Steuerbare Leibrente oder nichtsteuerbare Rentenzahlung? Diese Frage beschäftigte vor kurzem den Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer Frau, die von ihrem Bruder lebenslängliche Rentenzahlungen erhalten hatte. Diese basierten auf einem Vertrag mit dem gemeinsamen Vater, wonach der Bruder in vorweggenommener Erbfolge ein Grundstück und einen Betrieb erhalten hatte. Im Gegenzug sollte er seiner Schwester ab dem Tod des Vaters eine lebenslange Rente zahlen, deren Höhe sich anhand ihrer statistisch zu erwartenden Lebensdauer und eines Basisbetrags von 800.000 DM bemessen sollte. Die daraus resultierende Rente von ca. 2.200 DM pro Monat hatte das Finanzamt in voller Höhe besteuert.

Der BFH sorgte aber für eine komplette Kehrtwende und entschied, dass die Rentenzahlungen in voller Höhe unbesteuert bleiben müssen. Die Richter schlossen sich zunächst einmal der Auffassung des vorinstanzlichen Finanzgerichts (FG) an, wonach die Zahlungen der vermögensrechtlichen Gleichstellung der Schwester mit ihrem Bruder dienten - und nicht ihrer Versorgung. Ablehnend stand der BFH aber der weiteren Schlussfolgerung des FG gegenüber, wonach die Rente wegen eines angeblich enthaltenen steuerbaren Zinsanteils mit dem Ertragsanteil besteuert werden müsse. Denn aufgrund der vertraglichen Regelungen war im Urteilsfall kein Zinsanteil vorhanden, der eine Besteuerung hätte rechtfertigen können. Somit konnte die Schwester ihre Rente komplett ohne Steuerzugriff vereinnahmen.

Quelle: BFH, Ur. v. 20.11.2012 - VIII R 57/10
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: Einkommensteuer

15. **Außergewöhnliche Belastung: Weiteres Urteil für die Absetzbarkeit von Zivilprozesskosten wirkungslos**

Jüngst hatte der Bundesfinanzhof (BFH) seine langjährige Rechtsprechung zu den Zivilprozesskosten zugunsten der Steuerzahler aufgegeben. Demnach können Parteien, die sich vor Gericht streiten, ihre Aufwendungen unabhängig vom Sachverhalt als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigen, wenn der Prozess

- eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet,
- hinsichtlich seiner Kosten nicht unangemessen ist und
- aus der Sicht eines Dritten nicht mutwillig erscheint.

Diese neue Rechtsprechung basiert auf dem Gedanken, dass sich Ansprüche in der Regel nur gerichtlich durchsetzen oder abwehren lassen und dass daher niemand das Prozesskostenrisiko freiwillig übernimmt.

Diesen Gedanken teilt jetzt auch das Finanzgericht München: Im Urteilsfall bestritt eine Frau nach der Scheidung die Wirksamkeit eines Vertrags hinsichtlich des Versorgungsausgleichs und setzte sich gerichtlich gegen die von ihrem Exmann veranlasste Zwangsräumung der Wohnung zur Wehr. Die Kosten der Wohnungsräumung kann sie als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Hinzu kommen die Schuldzinsen für den hierfür aufgenommenen Kredit, die grundsätzlich absetzbar sind, wenn die Aufnahme der Schuld zwangsläufig war.

Leider sind diese beiden Urteile derzeit aber nicht nutzbar, weil die Finanzverwaltung mit einem Nichtanwendungserlass auf die BFH-Entscheidung reagiert hat und weiter an der ehemaligen Rechtsauffassung festhält. Finanzbeamte berücksichtigen die Kosten nur ausnahmsweise, wenn die Betroffenen ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Hinweis: Die steuerliche Berücksichtigung der Zivilprozesskosten war im Jahressteuergesetz 2013 durch eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung angedacht. Doch leider ist diese Initiative mittlerweile vom Tisch.

Quelle: FG München, Urt. v. 05.03.2012 - 5 K 710/12, Rev. (BFH: VI R 66/12)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: Einkommensteuer

16. Familienstiftung: In welcher Höhe werden Rentenzahlungen besteuert?

Private Stiftungen bieten ihren Förderern weder Steuerfreiheit noch einen attraktiven Sonderausgabenabzug. Die Familienstiftung zahlt Körperschaft- und Gewerbesteuer wie eine herkömmliche GmbH. Die Ausschüttungen werden versteuert wie normale Dividenden: seit 2009 durch die Abgeltungsteuer in voller Höhe mit pauschal 25 %.

Leistet eine gemeinnützige Familienstiftung satzungsgemäß regelmäßige Zahlungen an Verwandte des Stifters, müssen diese als sogenannte Destinatäre die erhaltenen Gelder versteuern. Dabei kommt es darauf an, wonach die Gelder bemessen werden. Handelt es sich um zuvor erwirtschaftete Erträge der Familienstiftung, sind die Zahlungen mit den Gewinnausschüttungen einer Körperschaft vergleichbar. Dann muss auf die Auskehrungen Kapitalertragsteuer einbehalten werden und der Destinatär hat Kapitaleinnahmen.

Bei einer Konstellation, bei der

- die Ehefrau des verstorbenen Stifters aufgrund einer testamentarischen Anordnung gleichbleibende Leistungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erhält und
- die Satzung diesen Leistungen bis zum Lebensende der Frau Vorrang vor allen anderen Zahlungen der Stiftung gibt,

handelt es sich um eine Leibrente, die nur mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern ist.

Gegen dieses Urteil haben sowohl die Verwaltung als auch der Betroffene selbst Revision eingelegt. Der Fiskus möchte gern erreichen, dass die Leistungen als voll steuerpflichtige wiederkehrende Bezüge behandelt werden, und die Empfängerin fordert die Qualifikation als gar

nicht steuerbare Zuwendungen aus dem Vermögen des Erblassers (wie bei einer ganz normalen Erbschaft laut Testament).

Hinweis: Familienstiftungen haben andere Vorzüge als die Steuerfreiheit. Durch sie lässt sich ein Vermögen optimal vor der Zersplitterung bewahren und erhalten - wenn etwa der Nachlass auf viele Köpfe verteilt werden muss oder der Besitzer befürchtet, dass die Erben seine mühselig aufgebauten Besitztümer sofort versilbern. In der Stiftung bleibt das Vermögen erhalten und kann die Familie dauerhaft versorgen. Die Nachkommen haben dann zwar keinen Zugriff auf das Vermögen, erhalten aber die Firmenerträge.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 27.09.2012 - 6 K 2039/09, Rev. (BFH: X R 41/12)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

17. Steuersparmodell: Operation Goldfinger gelingt weiterhin

Auch wenn es nicht gerade um einen Angriff auf die amerikanischen Goldreserven geht, der mit einem spannenden Showdown zwischen Gert Fröbe und Sean Connery endet, wird das sogenannte Goldfinger-Modell in Deutschland seit Monaten heiß diskutiert.

Worum geht es dabei? Wollen gutverdienende Anleger ihre persönliche Einkommensteuerlast reduzieren, können sie weiterhin auf geschlossene Fonds setzen, die den sogenannten negativen Progressionsvorbehalt ausnutzen und durch den Ankauf von Edelmetallen den persönlichen Einkommensteuersatz der Sparer reduzieren - sogar bis auf 0 %. Hierzu beteiligen sich insbesondere vermögende Anleger und Gutverdiener an ausländischen geschlossenen Fonds, deren Einkünfte in Deutschland steuerfrei sind, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegen, der die Höhe der Steuer auf die übrigen Einkünfte beeinflusst.

Aufgrund von Verlustzuweisungen durch den Kauf der Wirtschaftsgüter bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung reduziert sich die inländische Steuerbelastung durch den negativen Progressionsvorbehalt. Der später steuerfreie Gewinn aus dem Verkauf wirkt sich dagegen für Sparer, deren Steuersatz ohnehin bereits auf dem Niveau des Spitzensteuersatzes liegt, nicht oder nur geringfügig aus.

Folge: Der positive Progressionsvorbehalt kompensiert die tatsächliche Steuerminderung im Verlustjahr nicht und bewirkt nicht nur eine Steuerstundung, sondern eine tatsächliche Reduzierung der Steuerlast.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist auf diese Fälle die Verlustabzugsbeschränkung für Steuerstundungsmodelle anzuwenden, wonach Verluste nicht mit anderen Einkünften, sondern nur noch mit späteren Gewinnen aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Das Hessische Finanzgericht stellt im Goldfinger-Fall aber jetzt klar, dass die steuerliche Berücksichtigung von Verlusten aus einer ausländischen Beteiligung nur dann ausscheidet, wenn aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten werden soll, gezielt zeitweilig Verluste zu nutzen. Es handelt sich also nach seiner Ansicht nicht um ein klassisches Steuerstundungsmodell.

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 15.11.2012 - 11 K 3175/09, Rev. (BFH: I R 3/13)
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Kapitalanleger
zum Thema: Einkommensteuer

18. Geschlossene Immobilienfonds: Rückübertragung ist nicht gleich Rückabwicklung

Bei geschlossenen Immobilienfonds erzielen Fondssparer mit dem Verkauf ihrer Anteile immer dann steuerpflichtige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Keine Steuer fällt dagegen an, wenn der ursprüngliche Ankauf der Anteile komplett rückabgewickelt wird.

Eine steuerpflichtige Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds liegt allerdings auch dann vor, wenn ein Anleger aufgrund einer Klage auf Schadenersatz wegen Prospekthaftung die Option hat, die Fondsanteile innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist an eine Schwestergesellschaft der ursprünglichen Fondsgesellschaft zurückzuverkaufen. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster handelt es sich dabei nicht um eine Rückabwicklung der ursprünglichen Anschaffung. Die Annahme eines solchen Ankaufsangebots führt vielmehr zu einem steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn, der entsprechend einkommensteuerpflichtig ist.

Denn in diesem Fall erfolgte die Übertragung der Fondsanteile aufgrund neugeschlossener Kauf- und Übertragungsverträge. Dass das Rückkaufangebot an die Bedingung geknüpft war, die Klage wegen Prospekthaftung zurückzuziehen, war für die Richter ebenso unerheblich wie die etwaigen Aussichten dieser fallengelassenen Klage vor Gericht.

Hinweis: Gegen eine Rückabwicklung sprach zudem, dass der Kaufpreis nicht mit dem ehemaligen Einlagebetrag übereinstimmte, sondern frei und neu ausgehandelt wurde.

Quelle: FG Münster, Urt. v. 13.12.2012 - 6 K 2989/10 E
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Kapitalanleger
zum Thema: Einkommensteuer

19. Private Termingeschäfte: Alte Fondsverluste sind nur beschränkt verrechenbar

Wenn Sie als Privatanleger bis 2003 Verluste aus Termingeschäften gemacht haben, können Sie diese nicht ohne weiteres mit Erträgen verrechnen, die Sie seit 2004 erzielt haben. Hintergrund ist, dass das mittlerweile ausgelaufene Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaften durch das seit 2004 gültige Investmentsteuergesetz (InvStG) abgelöst wurde.

Sofern bis 2003 Verlustvorträge aus Termingeschäften vorhanden waren, die von der Fondsgesellschaft als sogenannter steuerlicher Merkposten weitergeführt worden sind, mindern sie später erwirtschaftete Zins-, Miet- oder sonstige Erträge gemäß dem neuen InvStG nicht. Das hat das Hessische Finanzgericht jetzt entschieden.

In dem zugrundeliegenden Fall war die Verlustverrechnung nicht möglich, weil die sich gegenüberstehenden Verluste nach altem Recht und Erträge nach neuem Recht nach den konkreten Verhältnissen keine Erträge gleicher Art im Sinne des neuen InvStG sind.

Hinweis: Gegen das für Anleger ungünstige Urteil hat der Fonds Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wenn Sie betroffen sind, können Sie Ihren Fall über einen ruhenden Einspruch offenhalten. Bitte sprechen Sie uns an!

Quelle: FG Hessen, Urt. v. 14.11.2012 - 4 K 1902/08, Rev. (BFH: IX R 49/12)

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Kapitalanleger

zum Thema: Einkommensteuer

20. Betriebsausgaben: Kein Abzug für beschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften

Beteiligt sich eine ausländische an einer inländischen Kapitalgesellschaft und erhält die ausländische Mutter- eine Ausschüttung ihrer inländischen Tochtergesellschaft oder beispielsweise Zinsen aufgrund eines Darlehens, dann ist die ausländische Mutter mit der Dividende bzw. den Zinsen in Deutschland (beschränkt) körperschaftsteuerpflichtig.

Anders als bei inländischen Kapitalgesellschaften dürfen für die Ermittlung der inländischen Einkünfte der ausländischen Gesellschaft jedoch keinerlei Betriebsausgaben abgezogen werden. Denn die inländische Körperschaftsteuer ist durch den - bei Dividenden und Zinsen - vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzug abgegolten.

Beispiel: Die holländische Tulpen B.V. beteiligt sich an der Kölner Nelken GmbH. Die Nelken GmbH schüttet am 30.11.2012 einen Betrag von 10.000 EUR an die Tulpen B.V. aus und behält 25 % Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ein. Die Beteiligung hat die Tulpen B.V. fremdfinanziert; im Jahr 2012 entstehen ihr Zinsen in Höhe von 1.500 EUR.

Die Tulpen B.V. kann die Zinsen, die sie 2012 abbezahlt hat, nicht als Betriebsausgaben bei ihren deutschen Einkünften abziehen. Die Körperschaftsteuer beträgt (10.000 EUR x 25 % =) 2.500 EUR.

Da sie hierin eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit sah, hat die Europäische Kommission den deutschen Staat beim Europäischen Gerichtshof verklagt. Dieser konnte aber keinen Verstoß feststellen und hat die Klage abgewiesen.

Quelle: EuGH, Urt. v. 22.11.2012 - Rs. C-600/10

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

21. Körperschaftsteuer: Erstattungszinsen sind auch hier steuerpflichtig!

Es ist ein Dilemma: Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer sind nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Erstattungszinsen sind hingegen als Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe steuerpflichtig. Zwar hatte der Bundesfinanzhof gegen diese offensichtliche Ungerechtigkeit geurteilt, aber der Gesetzgeber reagierte schnell und änderte kurzerhand das Einkommensteuergesetz: Seit 2010 ist die Einkommensteuerpflicht von Erstattungszinsen ausdrücklich geregelt, während es bei der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen bleibt. Bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verhält es sich genauso.

Allein die Argumentation ist leicht unterschiedlich: Die Oberfinanzdirektion Münster (OFD) weist darauf hin, dass eine Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH oder AG) keine "außerbetriebliche Sphäre" hat. Das soll heißen, dass die Kapitalgesellschaft keine Privatsphäre besitzt, so dass bei ihr alles einen betrieblichen Bezug hat. Diese Denkweise führt dazu, dass zunächst einmal alle Geld- oder Kapitalzuflüsse körperschaftsteuerpflichtig sind. Nur ausnahmsweise können sie steuerfrei sein - dann nämlich, wenn eine ausdrückliche Steuerbefreiung existiert.

Hinweis: Allerdings weist die OFD auch darauf hin, dass hinsichtlich der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht von Erstattungszinsen Verfassungsbeschwerden eingeleitet worden sind. Deshalb können gegen die Steuerpflicht gerichtete Einsprüche mit Verweis auf die beiden Verfahren ruhend gestellt werden.

Quelle: OFD Münster, Kurzinformatik v. 14.11.2012 - KSt 6/2010
BFH, Urteil v. 15.06.2010 - VIII R 33/07
BFH, Urteil v. 15.02.2012 - I B 97/11, Verfassungsbeschwerde (BVerfG: 2 BvR 1407/12, 2 Bv)

Fundstelle: DB 01-02/13, www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

22. Ergebnisabführungsvertrag: Verunglückte Organschaft kann geheilt werden

Von einer ertragsteuerlichen Organschaft spricht man, wenn

- sich eine Kapitalgesellschaft verpflichtet, den gesamten Gewinn an ihren Gesellschafter abzuführen, und
- sich der Gesellschafter im Gegenzug verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Gesellschaft auszugleichen.

Als Folge wird das Einkommen der Gesellschaft (Organgesellschaft) beim Gesellschafter (Organträger) versteuert. Das hat den Vorteil, dass der Organträger auf diese Art und Weise Verluste der Organgesellschaft mit eigenen positiven Einkünften verrechnen kann. Ohne eine Organschaft wäre dies nicht möglich, da Verluste nicht ausgeschüttet werden können.

Beispiel: Herr A ist alleiniger Gesellschafter der A-GmbH, mit der er einen Ergebnisabführungsvertrag schließt. Im Jahr 2012 erwirtschaftet die A-GmbH einen Verlust von 70.000 EUR, den Herr A durch Überweisung an die A-GmbH ausgleicht. Herr A erzielt im selben Jahr Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 80.000 EUR.

Herr A kann seine positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung mit den Verlusten der A-GmbH in seiner eigenen Einkommensteuererklärung ausgleichen und versteuert insgesamt nur noch einen Gesamtbetrag der Einkünfte von 10.000 EUR.

Leider ist die Organschaft eine sehr formelle Angelegenheit. Das Finanzamt liest den Ergebnisabführungsvertrag sehr penibel und beanstandet auch kleinste Fehler. Seinen Fokus legt es dabei auf die Regelungen der Verlustübernahme, da diese einen sehr wichtigen Teil des Vertrags darstellen. Findet es Vertragsfehler erst bei einer späteren Betriebsprüfung, wird es den Beteiligten in der Regel nicht mehr gelingen, die Organschaft zu heilen. Wohl oder übel werden dann sowohl die Gesellschaft als auch der Gesellschafter ihre Einkünfte wieder in ihrer jeweils eigenen Steuererklärung versteuern müssen.

Hinweis: Mit dem Gesetz zur Änderung der Unternehmensbesteuerung und des Reisekostenrechts wurden auch die Voraussetzungen einer Organschaft überarbeitet. Diese Regelungen sind auch schon in Kraft getreten. Interessant ist, dass dort unter anderem eine Heilungsmöglichkeit für Ergebnisabführungsverträge geschaffen wurde.

Zwar ist nun ausdrücklich festgeschrieben, dass zur Anerkennung einer steuerlichen Organschaft im GmbH-Konzern der Gewinnabführungsvertrag ausdrücklich auf die Verlustübernahmeregelung im Aktiengesetz verweisen muss. Für die Anerkennung ist es aber unschädlich, wenn ein bestehender Vertrag diesen Verweis nicht enthält, sofern

- der Vertrag tatsächlich durchgeführt wurde,
- alle übrigen Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft erfüllt sind und
- der Vertrag bis zum 31.12.2014 angepasst wird.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urt. v. 12.09.2012 - 3 K 2384/11, rkr.

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

23. Umwandlung: Auch bei bloßem Rechtsformwechsel entsteht Nachsteuer

Bei Kapitalgesellschaften konnte durch den Wechsel vom Anrechnungsverfahren zum Halb- bzw. mittlerweile Teileinkünfteverfahren zum 01.01.2001 ein Erstattungsguthaben bei der Körperschaftsteuer entstehen. Dies kam vor allem dann vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihre Gewinne nicht stetig ausgeschüttet, sondern thesauriert hatte.

Dieses Minderungspotential wurde im sogenannten Körperschaftsteuerguthaben festgehalten und konnte bis zum 31.12.2006 durch Ausschüttungen genutzt werden. Seit dem 01.01.2007 sind dazu keine Ausschüttungen mehr notwendig, vielmehr zahlt das Finanzamt das Guthaben in zehn gleichen Jahresraten - beginnend ab 2008 - aus.

Die Ausschüttung bis 2006 hatte folgenden Nachteil: Erfolgte die Ausschüttung nicht an eine natürliche Person, sondern an eine andere Kapitalgesellschaft als Gesellschafterin, wurde der Betrag des durch die Ausschüttung realisierten Körperschaftsteuerguthabens bei der empfangenden Körperschaft sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei ihrem Körperschaftsteuerguthaben aufgeschlagen. Dieses wiederum konnte dann für spätere Ausschüttungen der Kapitalgesellschaft genutzt werden.

Beispiel: 2006 schüttet die A-GmbH 200.000 EUR aus. Davon entfallen je 100.000 EUR auf Herrn A und auf die B-GmbH. Durch die Ausschüttung erhält die A-GmbH eine Körperschaftsteuererminderung von 15.000 EUR.

Soweit die Ausschüttung auf die B-GmbH entfällt (50 %), erhöht sich bei dieser sowohl die Körperschaftsteuer als auch das ihr zuzurechnende Körperschaftsteuerguthaben jeweils um 7.500 EUR.

Die Richter des Finanzgerichts Schleswig-Holstein urteilten nun, dass auch der bloße Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft ein solches Körperschaftsteuerguthaben auslösen kann. Das Umwandlungssteuerrecht unterstellt bei einem solchen Formwechsel nämlich eine sogenannte Vollausschüttung der Kapitalgesellschaft. Das bedeutet, dass sie (fiktiv) ihr gesamtes Vermögen ausschüttet.

Quelle: FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.09.2012 - 1 K 229/09, Rev. zugelassen

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Freiberufler, GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Körperschaftsteuer

24. **Handel mit Drittländern: Diese Staaten erstatten deutschen Unternehmern die Vorsteuer**

Normalerweise ziehen Sie als Unternehmer die Vorsteuer aus Ihren Eingangsumsätzen von der Umsatzsteuer ab, die Sie an das Finanzamt zahlen müssen. Tätigt Ihr Unternehmen keine oder nur geringe Ausgangsumsätze, erstattet Ihnen das Finanzamt die Vorsteuer.

Aber auch ein ausländischer Unternehmer, der in Deutschland bzw. der EU weder eine Niederlassung hat noch Umsatzsteuer zahlt, kann seine Vorsteuer erstattet bekommen. Das geschieht im Vorsteuervergütungsverfahren direkt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Beispiel: Ein taiwanesischer Computerteilehersteller besucht die CeBIT in Hannover und übernachtet während der Messe in einem Hotel. In der Hotelrechnung von 1.070 EUR sind 70 EUR Vorsteuer enthalten. Wenn der Unternehmer in Deutschland keine Umsätze tätigt, kann er diese 70 EUR nur direkt vom BZSt zurückerhalten.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Staat, in dem dieser Unternehmer sitzt, im Gegenzug auch deutschen Unternehmern die Vorsteuer erstattet (Prinzip der Gegenseitigkeit). Wie jedes Jahr hat das Bundesfinanzministerium kürzlich eine Liste derjenigen Staaten veröffentlicht, mit denen solch eine Gegenseitigkeit besteht.

Hinweis: Die Zahl der Staaten, die deutschen Unternehmern die Vorsteuer nicht erstatten, ist größer als die Zahl derjenigen, mit denen der Handel auf Gegenseitigkeit beruht. Eine Gegenseitigkeit besteht zum Beispiel mit Australien, Taiwan, Hongkong, Japan, Kanada, der Schweiz und den USA. Aber auch eher exotische Handelspartner wie Nordkorea und die Marshallinseln erstatten deutschen Unternehmern die Vorsteuer. Wenn Sie Aufwendungen in diesen Ländern für Ihr Unternehmen haben, können Sie sich die Umsatzsteuer erstatten lassen.

Auf der Liste der Länder ohne Gegenseitigkeitserklärung finden sich zum Beispiel Ägypten, Argentinien, Brasilien, Chile, die Volksrepublik China (ohne Hongkong), Mexiko, Russland, die Türkei sowie Venezuela.

Quelle: *BMF-Schreiben v. 22.02.2013 - IV D 3 - S 7359/07/10009*

Fundstelle: *www.bundesfinanzministerium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

25. Vorsteuervergütungsverfahren: Ohne vollständigen Antrag keine Steuererstattung

Die Möglichkeit für Unternehmer, die Umsatzsteuer aus ihren Eingangsleistungen als Vorsteuer von der zu zahlenden Umsatzsteuer abzuziehen, ist ein wesentlicher Bestandteil des deutschen Mehrwertsteuersystems. Auch ausländische Unternehmer, die hier weder Umsatzsteuer zahlen noch einen Sitz haben, können ihre Vorsteuer zurückbekommen. Zuständig für die Erstattung im sogenannten Vorsteuervergütungsverfahren ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

In einem Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) hatte eine belgische Unternehmerin die Vorsteuervergütung beantragt. Allerdings hatte sie das dafür vorgesehene Formular nicht vollständig ausgefüllt. Es fehlten die Angaben zu der Art der unternehmerischen Tätigkeit bzw. des Gewerbezweigs. Daher erklärte der BFH den Antrag für unwirksam. Für eine Vorsteuervergütung hätte innerhalb der Antragsfrist ein vollständig ausgefüllter Antrag beim BZSt eingehen müssen.

Hinweis: Nicht nur Deutschland, auch andere EU-Staaten nehmen es es mit der Vollständigkeit der Anträge auf Vorsteuererstattung sehr genau.

Die Antragsfrist für Unternehmer, die ihren Sitz in einem anderen EU-Staat haben, beträgt neun Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Vorsteuern in Deutschland angefallen sind. Für Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU verkürzt sich die Frist auf sechs Monate.

Quelle: *BFH, Beschl. v. 14.12.2012 - V B 19/12, NV*

Fundstelle: *www.stx-premium.de*

Information für: *Unternehmer*

zum Thema: *Umsatzsteuer*

26. EU-Exporte: Viele Stolperfallen auf dem Weg zur Umsatzsteuerbefreiung

Wieder einmal hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) mit den Nachweisanforderungen an eine innergemeinschaftliche Lieferung auseinandergesetzt. Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist von der Umsatzsteuer befreit. Dass die Voraussetzungen einer solchen innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen, muss der liefernde Unternehmer mit Hilfe von speziellen Belegen und durch seine Buchführung nachweisen.

Das Verfahren vor dem BFH drehte sich um die Frage, ob ein Unternehmer seine Lieferung ausreichend nachgewiesen hat. Er hatte eine Motorjacht an eine irische Gesellschaft geliefert. Die Jacht wurde durch eine Spedition nach Spanien gebracht.

- Doch war die Empfängerin zum Zeitpunkt der Lieferung gar nicht mehr unternehmerisch tätig.
- Außerdem enthielt die Rechnung keinen ordnungsgemäßen Hinweis auf die Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung, sondern lediglich den Vermerk "VAT@zero for export".
- Und schließlich waren die Frachtpapiere unvollständig ausgefüllt.

Angesichts dieser Mängel war es nicht mehr möglich, einen ordnungsgemäßen Nachweis zu führen.

Hinweis: Die Nachweiserfordernisse für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung sind sehr komplex. Sollten Sie keine Erfahrung mit dem Exportgeschäft in die EU haben, sprechen Sie uns bitte vor einer entsprechenden Lieferung an.

Quelle: BFH, Urt. v. 14.11.2012 - XI R 8/11, NV

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer

zum Thema: Umsatzsteuer

27. Umsatzsteuer: Wer falsche Rechnungen ausstellt, muss doppelt zahlen

Wer eine Rechnung ausstellt, ohne Unternehmer zu sein, schuldet die darin ausgewiesene Umsatzsteuer. Gleiches gilt für einen Unternehmer, der für eine nichterbrachte Lieferung oder Dienstleistung eine Rechnung ausstellt.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging die Steuerfahndung davon aus, dass der Geschäftsführer einer GmbH Rechnungen ausgestellt hatte, ohne dass die GmbH entsprechende Leistungen erbracht hätte. Daher verlangte das Finanzamt die Umsatzsteuer aus den Rechnungen zurück. Auch das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung. Dabei stützten sich sowohl Finanzamt als auch FG auf die Feststellungen der Steuerfahndung.

Nach Auffassung des BFH reicht das allein aber nicht aus. Denn schon das Finanzamt, spätestens aber das FG hätte den genauen Inhalt der fraglichen Rechnungen selbst feststellen und prüfen müssen.

Hinweis: Stellen Sie eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer aus und geben darin einen anderen Liefergegenstand als den tatsächlich gelieferten an, schulden Sie die Umsatzsteuer für den nichtgelieferten Gegenstand ebenfalls.

Beispiel: Ein Computerhändler liefert an einen Unternehmer eine Spielekonsole. In der Rechnung gibt er aber an, einen PC verkauft zu haben. Der Computerhändler schuldet doppelt Umsatzsteuer: einmal für den PC (wegen der falschen Rechnung) und einmal für die tatsächlich gelieferte Spielekonsole.

Quelle: BFH, *Beschl. v. 12.12.2012 - V B 114/11*
Fundstelle: *www.stx-premium.de*
Information für: *Unternehmer*
zum Thema: *Umsatzsteuer*

28. Umsatzsteuer: Welcher Zu- bzw. Abflusszeitpunkt gilt zwischen den Jahren?

Maßgebend für den Ansatz von Betriebseinnahmen und -ausgaben bei Selbständigen, die ihre Gewinne mit Hilfe der Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, oder von Mieten und Werbungskosten ist generell das Datum der Verbuchung auf dem Konto bzw. der Barzahlung. Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen wie beispielsweise Versicherungsbeiträge, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Ende des Kalenderjahres erfolgen, zu dem sie wirtschaftlich gehören (Zehntageszeitraum), gelten in dem Jahr als Einnahme oder Ausgabe, für das sie geleistet werden.

Das betrifft auch die Umsatzsteuer, die an den Fiskus gezahlt oder von ihm erstattet wird. Hierbei wird der Geldverkehr an das und von dem Finanzamt aber unterschiedlich behandelt, weil unter anderem auch gesetzliche Fälligkeiten eine Rolle spielen. Bei der Überweisung erfolgt der Abfluss spätestens im Zeitpunkt der Lastschrift. Er kann aber auch schon mit Eingang des Überweisungsauftrags bei der Bank erfolgen, wenn das Konto die nötige Deckung aufweist. Der Zufluss einer Erstattung - etwa bei der Vorsteuer - erfolgt mit der Gutschrift auf dem Bankkonto.

- Mit der Hingabe eines Schecks erfolgt der Abfluss, mit der Entgegennahme der Zufluss. Das gilt, sofern die Auszahlung bei Vorlage des Schecks wegen fehlender Deckung nicht verweigert werden kann und die Einlösung nicht durch eine zivilrechtliche Vereinbarung eingeschränkt ist.
- Haben Sie eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt und die Voranmeldung fristgerecht eingereicht, gilt die Zahlung bereits am Fälligkeitstag als abgeflossen - eine entsprechende Deckung vorausgesetzt. Bei der Erstattung kommt es dennoch erst mit der Gutschrift zu einem Zufluss, da Sie erst zu diesem Zeitpunkt wirtschaftlich über das Geld verfügen können.
- Bei der Umbuchung handelt es sich um eine Aufrechnungserklärung; diese empfangsbedürftige Willenserklärung wird wirksam, wenn sie zu Ihnen gelangt und zu erwarten ist, dass Sie von ihr Kenntnis nehmen. Maßgebend für den steuerlichen Zufluss ist der Zugang der Umbuchungsmitteilung.
- Der Erstattungsanspruch wird grundsätzlich mit seiner Entstehung fällig - nicht aber bevor Ihnen die Steuerfestsetzung bekanntgegeben worden ist. Das heißt, dass ein angemeldeter zustimmungsbedürftiger Steuervergütungsanspruch erst mit Bekanntgabe der Zustimmung fällig wird, in der Regel durch die Gutschrift.
- Die an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag fällige Umsatzsteuervorauszahlung verschiebt sich auf den nächsten Werktag. Erst im Jahr der tatsächlichen Zahlung kann sie als Betriebsausgabe oder Werbungskosten erfasst werden, da die Fälligkeit statt im Zehntagezeitraum frühestens am 11.01. liegt.

Quelle: LfSt Bayern, Vfg. v. 20.02.2013 - S 2226.2.1-5/4 St32
Fundstelle: DB 09/13
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

29. Einfuhrumsatzsteuer: Vorsteuer kann trotz Verstoßes gegen Zollpflichten abgezogen werden

Als Unternehmer wissen Sie, dass Sie von der Umsatzsteuer, die Sie an das Finanzamt zahlen, die Vorsteuer aus Ihren Eingangsleistungen abziehen können. Das gilt auch für einen Sonderfall, die sogenannte Einfuhrumsatzsteuer. Diese entsteht bei der Einfuhr eines Gegenstands aus dem Nicht-EU-Ausland.

Beispiel: Ein Unternehmer importiert einen Pkw für sein Unternehmen aus den USA. Dafür zahlt er beim Zoll 5.000 EUR Einfuhrumsatzsteuer. Den kompletten Betrag kann er als Vorsteuer abziehen.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) hat nunmehr entschieden, dass der Vorsteuerabzug selbst dann möglich ist, wenn die Einfuhrumsatzsteuer überhaupt nicht an den Zoll bezahlt oder wenn gegen andere zollrechtliche Verpflichtungen bei der Einfuhr verstoßen wurde.

Im Urteilsverfahren wurde bei einer Prüfung festgestellt, dass ein Unternehmer gegen zollrechtliche Vorschriften aus dem Betrieb eines sogenannten Zolllagers verstoßen hatte: Der Zoll hatte Einfuhrumsatzsteuer festgesetzt, die der Lagerbetreiber allerdings nicht gezahlt hatte. Den Vorsteuerabzug aus der lediglich festgesetzten Einfuhrumsatzsteuer hat das FG dennoch zugelassen. Ohne zuerst die Einfuhrumsatzsteuer beim Zoll bezahlen zu müssen, kann der Unternehmer somit direkt einen Vorsteuerabzug beim Finanzamt geltend machen.

Hinweis: Der Vorsteuerabzug bei der Einfuhrumsatzsteuer setzt die unternehmerische Verwendung des eingeführten Gegenstands voraus. Sofern Sie privat Gegenstände beispielsweise aus den USA einführen, müssen Sie ebenfalls Einfuhrumsatzsteuer zahlen. Dabei werden Sie wie ein Endverbraucher mit der Steuer belastet, da Sie ja auch als Endverbraucher auftreten. Bei Flugreisen besteht für die Wareneinfuhr eine Freigrenze von 430 EUR.

Quelle: FG Hamburg, Urt. v. 19.12.2012 - 5 K 302/09, Rev. (BFH: V R 8/13)
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: Umsatzsteuer

30. GmbH-Geschäftsführer: Kein Vorsteuerabzug aus Strafverteidigerkosten

Als GmbH-Geschäftsführer kann man durchaus einmal ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gelangen. Genau das ist zwei Geschäftsführern passiert, über deren Fall der Europäische Gerichtshof (EuGH) kürzlich entschieden hat. Gegen die beiden Geschäftsführer einer GmbH, die in der Baubranche tätig war, ermittelte die zuständige Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Bestechung. Das Strafverfahren wurde gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt. Jedoch

hatte es Kosten für die Verteidigung durch zwei Rechtsanwälte verursacht, die die GmbH beauftragt hatte.

Einen Vorsteuerabzug aus den Strafverteidigerkosten hat der EuGH nicht zugelassen, da zwischen dem Strafverfahren und den Umsätzen der GmbH kein direkter und unmittelbarer Zusammenhang bestand. Dabei spielte es keine Rolle, dass die Bestechung vorgenommen worden sein soll, um einen Bauauftrag zu erhalten. Die Strafverteidigung diente vielmehr den persönlichen Belangen der Geschäftsführer.

Hinweis: Die Rechtsanwälte hatten ihre Honorarabrechnungen an die GmbH adressiert. Rein formal wäre der Vorsteuerabzug der GmbH also möglich gewesen. Wenn es aber keinen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit den Ausgangsumsätzen der GmbH gibt, dann nützt auch eine formal ordnungsgemäße Rechnung nichts.

Quelle: EuGH, Urt. v. 21.02.2013 - Rs. C-104/12

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: Umsatzsteuer

31. **Geschäftsveräußerung im Ganzen: Konkurrenzschutzklausel löst keine Umsatzsteuer aus**

Wird ein Unternehmen im Ganzen an einen anderen Unternehmer (für dessen Unternehmen) veräußert, unterliegt dieser Vorgang nicht der Umsatzsteuer. Dann sind sämtliche Umsätze, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, nicht steuerbar. Nach einem neueren Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) besteht dieser unmittelbare Zusammenhang auch bei einem Entgelt, das für ein Wettbewerbsverbot des Veräußerers gezahlt wird.

Im Urteilsfall hatte eine GbR ihren ambulanten Pflegedienst im Ganzen veräußert. Nach einer Regelung im Kaufvertrag musste die Verkäuferin ein Wettbewerbsverbot innerhalb eines Umkreises von 100 km beachten. Für diese Unterlassung erhielt sie ein gesondert ausgewiesenes Entgelt, das vom Finanzamt als sonstige Leistung der Umsatzsteuer unterworfen wurde.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass auch das Wettbewerbsverbot ein nichtsteuerbarer Umsatz im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ist. Denn die Vereinbarung eines solchen Verbots ist für den Erwerber eines Unternehmens von zentraler Bedeutung, um den Betrieb gewinnbringend fortführen zu können. Daraus ergibt sich der unmittelbare wirtschaftliche Zusammenhang mit der Betriebsveräußerung, der den Steuerzugriff verhindert.

Hinweis: Die Tatsache, dass das Entgelt für das Wettbewerbsverbot im Kaufvertrag gesondert ausgewiesen war, führte nach Ansicht des BFH nicht dazu, dass es steuerlich losgelöst von der Geschäftsveräußerung im Ganzen zu behandeln war. Denn ansonsten könnten Vertragsparteien allein durch den Ausweis bzw. Nichtausweis eines Entgelts über dessen steuerliche Behandlung bestimmen.

Quelle: BFH, Urt. v. 29.08.2012 - XI R 1/11
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer, Freiberufler, GmbH-Gesellschafter/-GF
zum Thema: Umsatzsteuer

32. **Blockheizkraftwerk: Wie sich die Umsatzsteuer auf die Eigennutzung bemisst**

Betreiben Sie ein Blockheizkraftwerk, sollten Sie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs kennen, in dem das Gericht erklärt, welche umsatzsteuerlichen Folgen die Eigennutzung der selbsterzeugten Energie nach sich zieht. Danach gilt: Wer ein Blockheizkraftwerk in seinem selbstgenutzten Einfamilienhaus betreibt, ist zunächst einmal umsatzsteuerrechtlich als Unternehmer anzusehen, wenn er den Strom bzw. die Wärme teilweise und mit gewisser Regelmäßigkeit entgeltlich ins allgemeine Stromnetz einspeist.

In diesem Fall muss er die (teilweise) Selbstnutzung der erzeugten Energie umsatzsteuerlich als Entnahme versteuern, sofern er zuvor die Umsatzsteuer aus den Anschaffungskosten der Anlage als Vorsteuer abgezogen hat. Zentrale Grundsätze formulieren die Richter zu der Frage, mit welchem Wert die Entnahme anzusetzen ist - wonach sich also die zu zahlende Umsatzsteuer auf die Selbstnutzung berechnet. Danach muss die Höhe der Entnahme grundsätzlich nach dem Einkaufspreis für Strom und Wärme bemessen werden. Die (im Urteilsfall höheren) Selbstkosten der Anlage bilden nur dann die Bemessungsgrundlage für die Entnahme, wenn kein solcher Einkaufspreis ermittelt werden kann.

Hinweis: Die umsatzsteuerlichen Folgen aus dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks oder einer Photovoltaikanlage sind durchaus komplex, so dass in vielen Fällen ein steuerfachkundiger Rat eingeholt werden sollte.

Quelle: BFH, Urt. v. 12.12.2012 - XI R 3/10
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer, Hausbesitzer
zum Thema: Umsatzsteuer

33. **Gesellschafterwechsel: Treuhänderische Gestaltung kann Grunderwerbsteuer nicht verhindern**

Wussten Sie, dass bei grundstücksbesitzenden Personengesellschaften nicht nur ein klassischer Grundstückskaufvertrag, sondern auch ein Gesellschafterwechsel von mindestens 95 % Grunderwerbsteuer auslösen kann?

Hinweis: Hintergrund hierfür ist eine Regelung im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG), wonach derartige Umstrukturierungen als Rechtsgeschäfte zu werten sind, die auf die Übereignung eines Grundstücks an eine neue Personengesellschaft gerichtet sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das Überschreiten der 95%-Grenze nicht durch eine treuhänderische Gestaltung umgangen werden kann. Im Urteilsfall hatten die einzigen beiden Kommanditisten einer grundbesitzenden KG ihre 50%igen Anteile nacheinander

auf die Ehefrau des einen Kommanditisten übertragen. Während der "ehefremde" Kommanditist seine Anteile regulär auf die Frau übertrug, wählte der andere Kommanditist eine treuhänderische Gestaltung: Seine Frau sollte seinen Kommanditanteil lediglich treuhänderisch für ihn halten, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis sollte sie in seinem Auftrag, für seine Rechnung und nach seinen Weisungen wahrnehmen. Da das Finanzamt von einem 100%igen Gesellschafterwechsel ausging, setzte es entsprechend Grunderwerbsteuer fest.

Der BFH bestätigte, dass die 95%-Grenze überschritten war. Denn auch die treuhänderische Anteilsübertragung auf die Ehefrau war als Gesellschafterwechsel im Sinne des GrEStG zu werten. Maßgeblich aus grunderwerbsteuerlicher Sicht ist nämlich, dass der neue Erwerber zivilrechtlich Gesellschafter geworden ist - was vorliegend der Fall war.

Hinweis: Aufgrund einer anderen Regelung im GrEStG führte die Ehe zwischen dem Kommanditisten und der treuhänderisch eingeschalteten Frau aber dazu, dass die Grunderwerbsteuer in Höhe des zwischen ihnen übertragenen Anteils nicht erhoben wurde. Somit fiel die Grunderwerbsteuer nur zur Hälfte an.

Quelle: BFH, Urt. v. 16.01.2013 - II R 66/11

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: Unternehmer, Kapitalanleger

zum Thema: Grunderwerbsteuer

34. Verzögerungsgeld: Womit Sie bei einer Strafzahlung rechnen müssen

Mit dem Verzögerungsgeld steht dem Finanzamt ein Druckmittel in Höhe von 2.500 EUR bis 250.000 EUR zur Verfügung. Dieses darf es einsetzen, wenn ein Unternehmer oder Freiberufler innerhalb einer ihm genannten Frist den Aufforderungen seines Betriebsprüfers nicht nachkommt - wenn er diesem beispielsweise keinen Zugriff auf seine EDV-Buchhaltung ermöglicht, die angeforderten Unterlagen nicht vorlegt oder die erwünschten Auskünfte nicht erteilt. Das Verzögerungsgeld darf selbst dann noch erhoben werden, wenn der Selbständige den Aufforderungen des Betriebsprüfers später doch noch nachgekommen ist.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Anwendungserlass zur Abgabenordnung wichtige Hinweise zum Umgang mit diesem Druckmittel für die Verwaltung gegeben: Ob und in welcher Höhe das Verzögerungsgeld erhoben wird, liegt grundsätzlich im Ermessen des Finanzamts. Eine mehrfache Festsetzung wegen beständiger Nichtvorlage derselben Unterlagen ist jedoch unzulässig. Zur EDV-Buchhaltung rechnet die Finanzverwaltung auch CDs, DVDs, Blu-Ray-Discs und Flash-Speicher. Seine vorzulegenden Daten so zu organisieren, dass bei der Einsichtnahme in die steuerlich relevanten Datenbestände keine gesetzlich geschützten Bereiche tangiert werden, ist Aufgabe des Steuerpflichtigen (z.B. des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Arztes) selbst.

Hinweis: Als weitere Druckmittel stehen den Finanzbeamten beispielsweise Zwangsgelder sowie Säumnis- und Verspätungszuschläge zur Verfügung. Für die Praxis besonders effektiv erweist sich aber das Verzögerungsgeld. Wird eines der Druckmittel eingesetzt, lässt sich die Strafzahlung nicht als Betriebsausgabe absetzen, weil sie als steuerliche Nebenleistung nicht abzugsfähig ist.

Quelle: BMF-Schreiben v. 31.01.2013 - IV A 3 - S 0062/08/10007-15
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Unternehmer, Freiberufler
zum Thema: übrige Steuerarten

35. Gefälschte Einfuhrnachweise: Die Ausfuhrerstattung ist zurückzuzahlen

Wenn ein Unternehmer Waren ausführt und die erhaltene Ausfuhrerstattung später wegen gefälschter Zolldokumente zurückzahlen muss, kann er die Rückzahlung nicht mit Hinweis auf den Vertrauensschutz abwenden. Dies geht aus einem neueren Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hervor.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer Käse in den Kosovo ausgeführt und eine Ausfuhrerstattung vom Hauptzollamt erhalten. Als sich herausstellte, dass die damals vorgelegten Zolldokumente gefälscht waren, forderte das Amt die Erstattung zurück. Der Unternehmer erklärte daraufhin, Opfer einer Manipulation seines Abnehmers geworden zu sein. Da er selbst nicht betrügerisch gehandelt habe, gelte für ihn ein Vertrauensschutz nach dem Gemeinschaftsrecht. Zudem trage das Hauptzollamt die Feststellungslast für die Rückforderungsvoraussetzungen. Eine Rückzahlungspflicht bestehe außerdem auch deshalb nicht, weil die ursprüngliche Zahlung auf einem Fehler des Hauptzollamts beruhe (dem Reinfall auf die Fälschung).

Der BFH hat jedoch entschieden, dass das Amt die Ausfuhrerstattung sehr wohl zurückfordern durfte. Denn da die vorgelegten Zolldokumente zweifelsohne gefälscht waren, war die Ausfuhrerstattung unrechtmäßig gewährt worden. Die Feststellungslast trägt - anders als vom Unternehmer behauptet - auch nicht das Hauptzollamt, sondern er selbst. Und darauf zu vertrauen, dass eine durch gefälschte Nachweise erhaltene Leistung behalten werden darf, ist offenkundig nicht schutzwürdig. Schließlich muss sich das Amt nicht vorwerfen lassen, dass es die Fälschung der Papiere sofort hätte erkennen müssen.

Quelle: BFH, Beschl. v. 23.10.2012 - VII R 8/10
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: Unternehmer
zum Thema: übrige Steuerarten

36. Steuerhinterziehung: GmbH-Geschäftsführer haftet wegen Schwarzlohnzahlungen

Zahlt ein Geschäftsführer Schwarzlöhne an die Arbeitnehmer der von ihm geführten GmbH, um durch die damit verbundene Ersparnis auf die ausgezahlten Löhne den Fiskus um die Lohnsteuer zu prellen, liegt stets eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vor.

Der Geschäftsführer kann in einem solchen Fall sogar selbst für Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer haften. Denn nach dem GmbH-Gesetz haftet der GmbH-Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter, soweit Ansprüche aus dem Schuldverhältnis durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner steuerlichen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden.

Faustregel: Eine vorsätzliche Steuerhinterziehung liegt immer dann vor, wenn ein Geschäftsführer Schwarzlöhne an die Arbeitnehmer der GmbH zahlt. Wenn das Finanzamt in einem solchen Fall den Geschäftsführer in Haftung nimmt, muss es dies in der Regel nicht besonders begründen.

Die Höhe der Haftungssumme darf das Finanzamt - beispielsweise auf der Grundlage des Nettoumsatzes des Unternehmens - schätzen. Das gilt immer dann, wenn keine anderen verlässlichen Beweismittel zur Verfügung stehen oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind.

Hinweis: Im lohnintensiven Baugewerbe darf das Finanzamt bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen in Form von Schwarzarbeit grundsätzlich 2/3 des Nettoumsatzes als Nettolohnsumme veranschlagen.

Quelle: FG Köln, Urt. v. 24.10.2012 - 15 K 66/12

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: GmbH-Gesellschafter/-GF

zum Thema: übrige Steuerarten

37. Hohe Privateinkünfte: Ab wann sich die Außenprüfer für Ihre Belege interessieren

Beträgt die Summe Ihrer privaten Überschusseinkünfte (z.B. aus Lohn oder GmbH-Geschäftsführergehalt, Rente, Mieteinnahmen, Spekulationsgewinnen und Zinsen) mehr als 500.000 EUR im Jahr? Dann müssen Sie seit 2010 die schriftlichen und digitalen Aufzeichnungen und Unterlagen zu den Einnahmen und Werbungskosten, die Ihren Überschusseinkünften zugrunde liegen, sechs Jahre lang aufbewahren. Diese Pflicht entfällt erst wieder, wenn Sie in fünf aufeinanderfolgenden Jahren den Schwellenwert von 500.000 EUR nicht mehr erreicht haben. Außerdem müssen Sie jederzeit mit einer Betriebsprüfung rechnen - wenn auch nur mit vorheriger Anmeldung.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage in der Abgabenordnung hat das Bundesfinanzministerium jetzt auf zwei formale Besonderheiten bei den privaten Überschusseinkünften hingewiesen:

1. Ist eine Außenprüfung wegen der Einkunftshöhe zulässig und müssen die relevanten Unterlagen in den sechs folgenden Jahren aufbewahrt werden, besteht für Eheleute eine Besonderheit: Eine Außenprüfung ist in diesem Fall nur bei demjenigen Ehegatten zulässig, der die Grenze überschritten hat. Bei dem anderen kann eine Prüfung höchstens auf eine gesetzliche Ausnahme in der Abgabenordnung gestützt werden - wenn etwa außergewöhnliche Verhältnisse einer Aufklärung bedürfen und eine Prüfung des Sachverhalts im Büro des Finanzamts nicht zweckmäßig ist - etwa wegen des Umfangs der Belege.
2. Sofern Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden oder GmbH-Gewinnausschüttungen der Abgeltungsteuer mit pauschal 25 % unterlegen haben, werden diese bei der Ermittlung der Summe der positiven Überschusseinkünfte nicht einbezogen. Mit diesen Erträgen zusammenhängende Aufzeichnungen und Unterlagen sind deshalb auch nicht aufbewahrungspflichtig. Anleger müssen also nicht allein wegen der Höhe ihrer privaten Kapitaleinnahmen ihre Bankbelege sechs Jahre lang aufbewahren und unterliegen auch nicht automatisch der Außenprüfung. Dazu müssen schon auch ihre Mieten oder ihr Gehalt üppig ausfallen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 31.01.2013 - IV A 3 - S 0062/08/10007-15
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: Kapitalanleger
zum Thema: übrige Steuerarten

38. Neuer Anwendungserlass: Fiskus gibt Anweisungen für das Verfahrensrecht

Das Bundesfinanzministerium hat den Anwendungserlass zur Abgabenordnung aktualisiert. Die Abgabenordnung regelt allgemein, wie die Besteuerungsgrundlagen ermittelt und wie die Steuern festgesetzt, erhoben und vollstreckt werden. Daneben enthält sie Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe sowie zum steuerlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Anwendungserlasse sind - wie auch die Richtlinien zu den Steuergesetzen - zwar nur für die Finanzverwaltung bindend, aber sie geben allen, die sie kennen, eine verlässliche Richtschnur im Umgang mit den Finanzbehörden. Aus diesem Grund stellen wir Ihnen nachfolgend die zehn wichtigsten Punkte des Schreibens vor.

1. Damit eindeutig wird, wann ein Verwaltungsakt wegen offenkundiger Unrichtigkeit berichtigt werden kann, wird der Begriff der offenkundigen Unrichtigkeit in die Abgabenordnung aufgenommen. Ferner wird auf die Frage eingegangen, was ein Schreib- oder Rechenfehler ist.
2. Beim Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten beim Warenausgang kann es sich um eine Ordnungswidrigkeit handeln.
3. Neue Anweisungen zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften sind hinzugekommen.
4. Einem Berufsheimlichkeitsverpflichteter kann nun aufgegeben werden, seine vorzulegenden Daten so zu organisieren, dass bei einer zulässigen Einsichtnahme in die Datenbestände der gesetzlich geschützte Bereich nicht berührt wird.
5. Die Verjährungsfrist bei der Antragsveranlagung von Arbeitnehmern verlängert sich nicht, da keine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, so dass sie wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist keine Wirkung mehr entfalten kann. Gleiches gilt, wenn die Steuererklärung erst nach dem Ablauf der Verjährungsfrist abgegeben wird.
6. Kontrollmitteilungen im Rahmen einer Außenprüfung bei Kreditinstituten sind auch dann zulässig, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung unbekannter Steuerfälle begründen.
7. Stundungszinsen werden spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr fällig.
8. Bei einer Verböserung (das heißt: der Erhöhung der Steuer) muss vor Erlass der Teileinspruchsentscheidung kein besonderes rechtliches Gehör gewährt werden.
9. Es wird klargestellt, dass Kreditinstitute verpflichtet sind, dem Außenprüfer Angaben zur Identität der Sparer zu machen. Die Bank darf eindeutige Ordnungsmerkmale der Anleger nicht mit Hinweis auf deren Schutz ausblenden.
10. Auf über 40 Seiten werden erstmalig die steuerlichen Auswirkungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf das Festsetzungs- und das Rechtsbehelfsverfahren ausführlich erläutert. Unter anderem geht es dabei um die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, die Eigenverwaltung und Restschuldbefreiung aufgrund eines Insolvenzplans und eine Verbraucherinsolvenz sowie deren Folgen.

Quelle: BMF-Schreiben v. 31.01.2013 - IV A 3 - S 0062/08/10007-15
Fundstelle: www.bundesfinanzministerium.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

39. **Verspätungszuschlag: Festsetzung auch in Erstattungsfällen möglich**

Um die Bürger zur rechtzeitigen Abgabe ihrer Steuererklärung anzuhalten, darf das Finanzamt einen sogenannten Verspätungszuschlag festsetzen. Dieser darf maximal 10 % der festgesetzten Steuer und höchstens 25.000 EUR betragen. Will das Amt jedoch auf die verspätete Abgabe einer Feststellungserklärung "reagieren", muss es - da keine festgesetzte Steuer vorhanden ist - die steuerliche Auswirkung der festgestellten Einkünfte schätzen und den Verspätungszuschlag danach bemessen.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich entschieden, dass das Finanzamt einen Verspätungszuschlag wegen verspäteter Abgabe einer Feststellungserklärung auch dann festsetzen darf, wenn der Einkommensteuerbescheid eines Gesellschafters (Folgebescheid) wegen der hohen Vorauszahlungen, die dieser geleistet hat, zu einer Steuererstattung geführt hat. Denn ein Verspätungszuschlag muss nicht unbedingt darauf abzielen, einen Zinsvorteil beim Steuerbürger abzuschöpfen. Stattdessen kann auch ein hoher "Verschuldensgrad" für die Festsetzung ausschlaggebend sein.

Im Urteilsfall hatte das Finanzamt eine Feststellungserklärung verspätet erhalten und korrekt gehandelt, indem es die steuerliche Auswirkung auf 35 % der festgestellten Einkünfte schätzte und auf dieser Grundlage einen Verspätungszuschlag von 1.000 EUR festsetzte. Dass der spätere Einkommensteuerbescheid der betroffenen Gesellschafterin letztlich eine Erstattung von 2.400 EUR auswies, war dabei irrelevant. Denn maßgeblich war, dass

- sie die Abgabefrist zum wiederholten Mal versäumt hatte,
- die Fristversäumnis mehrere Monate betrug und
- bereits Zwangsgeld festgesetzt worden war.

Quelle: BFH, Urt. v. 06.11.2012 - VIII R 19/09
Fundstelle: www.stx-premium.de
Information für: alle
zum Thema: übrige Steuerarten

40. **Behördenpost: Zur Sicherheit besser alles aufbewahren und dokumentieren**

Nach der Abgabenordnung gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland per Post übermittelt wird, am dritten Tag nach der Aufgabe als bekanntgegeben. Diese sogenannte Dreitagesvermutung betrifft insbesondere Steuerbescheide sowie Schriftstücke der Familienkasse über die Gewährung oder Ablehnung von Kindergeld. Bestreiten Sie als Steuerpflichtiger oder Kindergeldberechtigter zwar nicht den Zugang der behördlichen Post überhaupt, aber immerhin

deren Erhalt innerhalb des Dreitageszeitraums, so müssen Sie Ihre Behauptung gut belegen.

Das ergibt sich aus einem Urteil des Finanzgerichts München (FG) über den Fall eines Vaters, der sich ohne Datumsangabe gegen eine Einspruchsentscheidung der Familienkasse bezüglich seines Kindergeldes gewandt hatte. Das Schriftstück des Rechtsanwalts, der den Vater vertrat, ging bei der Familienkasse jedoch verspätet ein. Der Anwalt begründete die Verspätung mit der eingeschränkten Postzustellung in Bayern, durch die er montags keine Post mehr erhalte. Den Zugang der Einspruchsentscheidung in seiner Kanzlei wies er anhand eines Eingangsstempels nach, der allerdings ohne Namenszeichen war. Darüber hinaus legte er den gesamten Schriftverkehr mit der Post vor, um die Problematik der Verzögerungen im Zustellungsablauf aufzuzeigen.

Nach den Ausführungen des FG hätte der Rechtsanwalt den verspäteten Erhalt des Schriftstücks aber dergestalt beweisen müssen, dass dadurch ein vom typischen Zugang binnen drei Tagen abweichender Ablauf ernstlich in Betracht zu ziehen gewesen wäre. Dazu hätte er etwa den betreffenden Briefumschlag vorlegen müssen. Erschwerend kam hinzu, dass der Anwalt des Vaters - als dessen Empfangsbevollmächtigter - kein Posteingangs- oder Fristenbuch geführt hatte. So konnte er keine Zweifel an der Dreitagesvermutung wecken und folglich auch seine Klage nicht anbringen.

Hinweis: In Hinsicht auf Behördenpost sollten Sie also stets besonders pingelig sein.

Quelle: FG München, Urt. v. 10.05.2012 - 5 K 1325/11

Fundstelle: www.stx-premium.de

Information für: alle

zum Thema: übrige Steuerarten

41. **Praxiseinbringung: Zurückbehaltene Forderungen sind steuerlich auszuklammern**

Wer seinen Betrieb in eine Personengesellschaft einbringt und dabei Mitunternehmer der Gesellschaft wird, sollte eine Regelung im Umwandlungsteuergesetz kennen, nach der die Gesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen entweder mit dem Buchwert oder mit einem höheren Wert (maximal dem gemeinen Wert) ansetzen darf. Der gewählte Wert gilt nämlich als Veräußerungspreis des Einbringenden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt untersucht, wie solche Forderungen steuerlich zu behandeln sind, die bei einer Einbringung zurückbehalten werden.

Ein Steuerberater (Einnahmenüberschussrechner) hatte seine Einzelpraxis unter Aufdeckung der stillen Reserven in eine Sozietät eingebracht, seine Honorarforderungen aber zurückbehalten. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass sich der Gewinn aus diesen Forderungen komplett im Zeitpunkt der Einbringung realisiert hat.

Der BFH konnte dieser Sichtweise jedoch nichts abgewinnen. Zunächst stellten die Richter fest, dass die Einbringung auch dann begünstigt ist, wenn Honorarforderungen zurückbehalten werden, weil diese keine wesentliche Betriebsgrundlage sind (wie z.B. der Mandantenstamm). Im Fall des Steuerberaters waren die Forderungen zudem dessen Restbetriebsvermögen zuzuordnen und nicht durch Entnahme in sein Privatvermögen übergegangen. Durch die fortbestehende "betriebliche Verstrickung" war sichergestellt, dass der Steuerberater die zurückbehaltenen Forderungen beim späteren Zahlungseingang als nachträgliche Betriebseinnahmen versteuert.

Die Forderungen durften nicht bereits in der Übergangsgewinnermittlung erfasst werden, die zur Ermittlung eines Einbringungsgewinns erforderlich ist, da sich diese Gewinnermittlung nur auf tatsächlich eingebrachte Wirtschaftsgüter erstreckt.

Quelle: *BFH, Urt. v. 04.12.2012 - VIII R 41/09*

Fundstelle: *www.stx-premium.de*

Information für: *Unternehmer, Freiberufler*

zum Thema: *übrige Steuerarten*

Kanzleiexemplar